

Vorlage Nr. 101.17.1413

15. September 2014
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 10.12.2012 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Änderung des § 4 Abs. 1:

In der Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages in der zum 01.07.2012 in Kraft getretenen aktuellen Fassung ist der Spielerschutz nochmals gestärkt worden. Die bisherigen Steuersätze für Spielapparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die beiden Höchstbeträge und der Festbetrag sind seit dieser Änderung nicht mehr zeitgemäß, weshalb der Steuersatz und die Höchstbeträge des § 4 Abs. 1 a) bis c) und der Festbetrag des § 4 Abs. 1 d) angehoben werden sollen.

Dieses zeigt sich auch an der Entwicklung der Spielapparateanzahl und der Anzahl der Spielhallen in Kassel. Diese hat kontinuierlich zugenommen:

Jahr	Anzahl Spielhallen	Anzahl Spielapparate
2009	46	475
2010	48	524
2011	57	600
2012	58	613
2013	58	615

In vielen anderen Städten ist der Steuersatz (Stand Juni 2014) insbesondere für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mittlerweile höher:

Städte (Auswahl)	Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
Braunschweig	20%
Celle	20%
Hannover	18%
Hildesheim	16%
Kiel	18%
Lehrte	20%
Nordhorn	20%
Wiesbaden	20%
Wolfenbüttel	16%

Ein höherer Steuersatz von 18% der Bruttokasse hat auch keine erdrosselnde Wirkung.

In Hessen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18.07.2012 (Aktenzeichen 5 B 1015/12) eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte in einem Eilverfahren den in der Stadt Wiesbaden geltenden Steuersatz von 20% als nicht erdrosselnd angesehen.

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.07.2012 (Aktenzeichen 2 S 2995/11) einen 20%igen Spielvergnügenssteuersatz als noch nicht erdrosselnd angesehen.

Inkrafttreten

Aufgrund des Spielerschutzes soll eine Anpassung zum 01.10.2014 erfolgen. Auch ist damit im Veranlagungszeitraum des IV. Quartals 2014 ein einheitlicher erhöhter Steuersatz gewährleistet.

Steuerliche Auswirkungen

Es wird auf Grund der Erhöhung der Steuersätze, der Höchstbeträge und des Festbetrages mit Mehreinnahmen von ca. einer halben Million Euro pro Jahr gerechnet.

Bürokratiekosten

Es fallen keine nennenswerten Bürokratiekosten an.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse des alten und des neuen § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister